

## Anregung

1. Die Stadt Wuppertal berücksichtigt die Belange Blinder und Sehschwacher bei der Ausgestaltung von Vertragsbedingungen mit Interessenten für E-Scooter (elektrisch angetriebene Tretrroller) wie folgt:
  1. Der Verleih und die Rückgabe von E-Scootern ist nur in fest verorteten Verleihstationen erlaubt. Die Kosten für deren Einrichtung bzw. farbliche wie taktile Markierung trägt der Betreiber der E-Scooter.
  2. Die Anzahl der maximal zulässigen E-Scooter wird festgeschrieben.
  3. Per Geofencing ist das Ein- und Ausbuchten per App, also der Verleih und die Rückgabe des Rollers, nur innert eines eng begrenzten Raumes um die Verleihstation möglich.
  4. Die Entfernung von im öffentlichen Raum außerhalb der Verleihstationen geparkten E-Scooter wird mit einer Vertragsstrafe belegt, die den tatsächlichen Kostenaufwand für die Maßnahme widerspiegelt.
2. Der Betreiber erhält im Gegenzug eine Sondernutzungserlaubnis mit den obengenannten Bedingungen als Auflagen und dem üblichen Hinweis, daß bei mehrfachen oder wiederholten Verstößen hiergegen die Erlaubnis entzogen werden kann.

## Begrün(d)ung

Die Straßenverkehrs-Ordnung erlaubt zunächst einmal E-Scooterfahrern das Parken des Fahrzeugs ähnlich wie bei Fahrrädern auch auf dem Gehweg, solange diese keine Hindernisse darstellen oder sonstwie stören. Letzteres interessiert aber eine Vielzahl von Leihern aber nicht, die die Gefährte anschließend irgendwie verkehrsbehindernd auf Gehwegen abstellen oder im Rhein versenken.

Verleiher haben sich in anderen Städten in „freiwilliger Selbstverpflichtung“ bereiterklärt, verkehrsbehindernd abgestellte Roller selber zu beseitigen. Leider klappt dies nur selten. Die Stadt Münster schreibt in einer Vorlage beispielsweise, daß es „immer wieder zu Verkehrsbehinderungen und Gefahrenquellen bis hin zu Unfällen mit Sach- oder Personenschäden“ kommt.

Das zuständige Ordnungsamt ist bei Bestehen einer freiwilligen Selbstverpflichtung und Hinweisen auf Verstößen verpflichtet, die effektive Umsetzung der Selbstverpflichtungserklärungen zu prüfen und unter Kontrolle zu halten, vgl. zur Nutzung des öffentlichen Straßenraums durch abgestellte Mietfahrräder: OVG NRW, Beschluß vom 20. November 200 – 11 B 1459/20 –, juris Rn. 35 ff.,18. Diese zusätzliche Aufgabe könnte das Wuppertaler Ordnungsamt personell gar nicht leisten.

Eine andere Quelle des Übels ist das sog. „Free-Floating-Modell“, das die Ausleihe und „Rückgabe“ der E-Scooter an praktisch jeder Stelle erst ermöglicht. Ortsfeste Verleihstationen mit der technischen Möglichkeit, ausschließlich dort einen E-Scooter auszuleihen und wieder zurückzugeben, verhindern den „Elektroschrott“ auf den Gehwegen. Hier kann auch kostenloses WLAN angeboten werden, über das per Smartphone und App ohne SIM-Karte E-Scooter ausgeliehen werden können.

Der Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen (BSVW) kritisiert das „Free-Floating-Modell“ in Münster und schreibt: „Wenn sie - wie in Münster - an jeder beliebigen Stelle des Gehwegs einfach abgestellt werden können (\"Free-Floating-Modell\"), führt das zu einer Unfallgefahr insbesondere auch für blinde und sehbehinderte Menschen. Folgerichtig kam es auch schon zu zahlreichen Unfällen mit teils schweren Verletzungen bei den Opfern.“ – Daher ist die Einrichtung von festen Verleihstationen zu empfehlen.